



## **Prüfung des IKT-Schlüsselprojekts SNAP-EESSI Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

### **Das Wesentliche in Kürze**

---

Gestützt auf die Weisungen des Bundesrates für IKT-Schlüsselprojekte prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK, im Zeitraum von November bis Dezember 2013, das Programm Swiss National Action Plan für EESSI (SNAP-EESSI). Ziel der Prüfung war es, den Programmstand und die Risiken hinsichtlich der Zielerreichung zu beurteilen. Die Prüfung basiert auf dem Studium der Projektdokumentation und Interviews.

EESSI, Electronic Exchange of Social Security Information, ist ein von der Europäischen Union initiiertes Vorhaben. Es hat zum Ziel, den heute auf Papierdokumenten basierenden EU-weiten Austausch von Sozialversicherungsinformationen künftig elektronisch abzuwickeln. Gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen aus dem Jahr 1999 partizipiert die Schweiz an EESSI.

### **Schwierige Rahmenbedingungen für die Umsetzung in der Schweiz**

Ursprünglich hatte die EU die Inbetriebnahme von EESSI auf Sommer 2012 geplant. Aufgrund verschiedener Probleme wurde der Einführungstermin auf 2014 angepasst. Zwischenzeitlich wurde auch dieser Termin auf unbestimmte Zeit verschoben.

In der Schweiz hat das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV die Verantwortung für die Koordination der Umsetzung von EESSI übernommen. Dazu hat das BSV das Programm SNAP-EESSI initiiert und zur Finanzierung einen IKT-Wachstums Kredit im Umfang von 10,63 Millionen Franken erwirkt. Aufgrund der fehlenden Vorgaben der EU hat das BSV bis auf die Bereiche «Unterstellung» (Projekt ALPS) und «Renten» (Projekt PENSION) auf die Auslösung weiterer Umsetzungsprojekte vorderhand verzichtet.

Da das IKT-Umfeld im Bereich der Sozialversicherungen dezentralisiert und sehr heterogen ist, wird die Umsetzung von schweizweiten Vorhaben wie SNAP-EESSI grundsätzlich erschwert. Auch SNAP-EESSI muss deshalb Lösungen erarbeiten, welche die Autonomie der Sozialversicherungsbereiche nicht in Frage stellen. Eine Konsolidierung der IT im schweizerischen Sozialversicherungswesen ist derzeit nicht geplant. Nach Ansicht der EFK drängt sich auf, zumindest für die dem BSV unterstellten Sozialversicherungszweige eine IT-Strategie zu erstellen und eine Standardisierung anzustreben mit dem Ziel der Effizienzsteigerung und Kostenreduktion. Darüber hinaus sollte untersucht werden, ob mit schweizweiten Standardisierungen auch Synergien für künftige Vorhaben und den laufenden Betrieb genutzt werden könnten.

### **Gesamteindruck: Programm-Management ausreichend für aktuelle Situation**

In Anbetracht der Tatsache, dass nur in den Bereichen «Unterstellungen» und «Renten» Projektarbeiten laufen, kann das Programm die aktuellen Herausforderungen gut bewältigen. Sollte das Programm in seinem gesamten Umfang in Umsetzung sein, wird das momentan pragmatische Vorgehen an seine Grenzen stossen. Neben dem erforderlichen Ausbau des Programmmanagements fallen vor allem die Unsicherheiten in Bezug auf die Terminplanung und die Frage ins Gewicht, ob ausreichend Mittel vorhanden sind. Aufgrund der Unsicherheiten der EU hat das Programm in diesen Bereichen bis heute noch wenig fundierte Grundlagen erarbeitet. Es kann somit

heute nicht beurteilt werden, ob das Programm mit den verfügbaren Mitteln im gewünschten Zeitraum abgeschlossen werden kann.

Das BSV sollte daher die aktuelle Phase insbesondere dazu nutzen, um die für eine erfolgreiche Programmumsetzung im Bericht aufgezeigten, noch fehlenden Rahmenbedingungen und Instrumente zu erarbeiten. Parallel dazu sollte das Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB die in Aussicht gestellten Massnahmen zur Qualitätssicherung von IKT Schlüsselprojekten (Bsp. Hermes 5-Szenario für IKT Schlüsselprojekte) fertig stellen.

Trotz der aktuellen unkritischen Situation im Programm SNAP-EESSI sind im Hinblick auf die kommenden Herausforderungen folgende Punkte anzugehen:

- Die rechtliche Situation in der Schweiz für den von der EU geforderten Datenaustausch ist noch nicht abschliessend geklärt.
- Ob das BSV die Kompetenz hat, schweizweite Lösungen zu implementieren, ist nicht geregelt. Es ist möglich, dass sich Erfolgsfaktoren für das Programm ausserhalb von dessen Einflussbereich befinden.
- Der Programmmumfang ist nicht abschliessend definiert und es bestehen Unsicherheiten bezüglich der durch SNAP-EESSI zu erbringenden und zu finanzierenden Leistungen. Je nach Abgrenzung können wesentliche Kosten – wie bereits im Falle von PENSION – ausserhalb des Programms anfallen.
- Das BSV geht u.a. aufgrund der Verzögerungen bei der EU von Mehrkosten aus. Da der Programmmumfang noch offen ist und kein fundiertes Gesamtbudget besteht, stellt sich die Frage der Verlässlichkeit dieser Einschätzung.
- Für die beiden Projekte PENSION und ALPS wird ein qualitativer, nationaler Nutzen ausgewiesen. Entsprechende Business Cases wurden jedoch nicht berechnet.
- Die IKT-Wachstumsmittel wurden nicht wie vorgeschrieben als Verpflichtungskredit beantragt und der Verwendungszweck wurde aufgrund der damals nur spärlich vorliegenden Informationen wenig konkret beschrieben. Damit fehlt die Basis für den Nachweis, dass die bisherigen Investitionen für die Verbesserungen der Prozesse in der Schweiz zulasten des IKT-Wachstumskredits rechtmässig erfolgten. Das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern GS-EDI weist darauf hin, dass in Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV auf eine nachträgliche Beantragung eines Verpflichtungskredits verzichtet wird, da dies keinen Mehrwert bringen würde. Zudem sei das Parlament mit den Begründungen und der Zusatzdokumentation über den Stand von SNAP-EESSI orientiert worden.
- Die Gesamtterminplanung des BSV zeigt, dass SNAP-EESSI nach Bekanntwerden des Einführungstermins der EU termingerecht in Betrieb genommen werden kann. Diese Planung ist jedoch noch nicht mit allen Beteiligten abgestimmt. Die für die Umsetzung erforderliche Verbindlichkeit sollte daher rechtzeitig geschaffen werden.
- Für die bisherigen Beschaffungen bestand keine Planung, was letztlich zu einem schrittweisen Vorgehen geführt hat, mit dem Resultat, dass beschaffungsrechtliche Vorgaben und wirtschaftliche Aspekte weitgehend unberücksichtigt blieben. Es geht dabei um ein Beschaffungsvolumen von 2,7 Millionen Franken mit einem Vertragspartner.